Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. Bundesverband deutscher Banken e. V. Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. | Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages Frau Ingrid Arnd-Bauer, MdB Platz der Republik 1 11011 Berlin

finanzausschuss@bundestag.de

Kontakt: Karin Göbel

Telefon: +49 30 20225- 5362

+49 30 20225- 5345

Fax:

E-Mail: karin.göbel@dsgv.de

AZ DK: MIF, EU-413-Transp AZ DSGV: 4469/04, 7106

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie" BT-Drucksache 18/5010 hier: Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft zu den Änderungsanträgen Nr. 2 – 6 der Fraktionen CDU/CSU und SPD

25. August 2015

Anlagen -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie" (BT-Drucksache 18/5010) am 7. September 2015 und für die Gelegenheit zur Stellungnahmen dürfen wir uns bedanken.

Im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens soll mittels der Änderungsanträge Nr. 2- 6 der Fraktionen CDU/CSU und SPD auch die nationale Umsetzung der Verordnung der Europäischen Kommission über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge, VO 2015/751, erfolgen ("MIF VO").Wir möchten Ihnen und Ihren Kolleginnen und Kollegen zu diesen Änderungsanträgen gerne unsere Auffassung darlegen:

Die Verordnung der Europäischen Kommission über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge, VO 2015/751 sieht vor, dass ab dem 9. Dezember 2015 die Interbankenentgelte bei Zahlungen mit Debitkarten auf höchstens 0,2 % und bei Kreditkarten auf maximal 0,3 % des Transaktionswertes begrenzt werden. Die Bundesregierung hatte sich auf EU-Ebene dafür eingesetzt, dass das

deutsche girocard-System bzw. "verhandelte Entgelte" nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst sein sollen.

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0 Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

Im deutschen girocard-System werden die Entgelte zwischen Händlern und Kartenherausgebern seit dem 1. November 2014 nur noch frei verhandelt. Würden die Entgelt-Obergrenzen der Verordnung auch auf das girocard-System Anwendung finden, bestünde die paradoxe und in Europa einmalige Situation, dass in Deutschland bis zu den vorgesehenen Obergrenzen zusätzlich Entgeltverhandlungen durchgeführt werden müssten. Eine vergleichbare Belastung bestünde für andere nationale Systeme (z. B. in Frankreich) oder auch insbesondere für die großen internationalen Kartensysteme wie MasterCard und Visa nicht. Diese dürfen Entgelte im Rahmen der geltenden Obergrenzen weiterhin einseitig vom System vorgeben.

Zur nationalen Umsetzung der MIF VO hat die Bundesregierung u. a. in der Begründung zum Änderungsantrag Nr. 5 die Anwendbarkeit der Entgelt-Obergrenzen auch für das deutsche girocard-System festgeschrieben und zwar auch dann, wenn es sich um mit den Händlern bilateral verhandelte Entgelte handelt. Dies entspreche dem politischen Willen der EU-Kommission. Eine derartige weite Regelung ist nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft weder juristisch durch den Wortlaut der Verordnung abgedeckt noch wettbewerbspolitisch gerechtfertigt. Eine Einbeziehung des girocard-Systems unter die Verordnung wäre bloßer Ausdruck eines "faktischen Regierungswillens", der sich jeglicher Rechtsgrundlage entziehen würde:

Rechtlich unterfällt das deutsche girocard-System bereits nach dem eindeutigen Wortlaut nicht der Verordnung. Dabei kann es dahinstehen, ob das deutsche girocard-System überhaupt ein Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren entsprechend der Definition in Art. 2 Nr. 18 VO 2015/751 ist. Entscheidend ist vielmehr, dass das Händlerentgelt kein Interbankenentgelt im Sinne der Definition in Art. 2 Nr. 10 VO 2015/751 und auch kein sonstiges "implizites" Interbankenentgelt i. S. v. Erwägungsgrund 28 VO 2015/751 ist. Denn im girocard-System erhebt die Händlerbank kein Händlerentgelt vom Händler und leitet auch kein Händlerentgelt im Interbankenverkehr an den Kartenherausgeber weiter. Vielmehr wird das Händlerentgelt zwischen dem Kartenherausgeber und dem Händler vereinbart und vom Händler an den Kartenherausgeber gezahlt.

Bei der Anwendbarkeit der Obergrenzen für Interbankenentgelte auch auf das girocard-System, bestehen erhebliche wettbewerbspolitische Implikationen für unser nationales girocard-Kartensystem:

• Die Notwendigkeit für die Kartenherausgeber im girocard-System Entgelte mit der Akzeptanzseite zu verhandeln, ist mit erheblichem Aufwand verbunden, der von den internationalen Kartengesellschaften Visa und MasterCard nicht zu tragen ist. Der wirtschaftliche Betrieb des für die Kunden kostengünstigen girocard-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft wäre dadurch auf Dauer erheblich gefährdet, beziehungsweise könnte unseres Erachtens nur mit höheren Kartenpreisen für die Verbraucher fortgeführt werden. Höhere Kartenpreise könnten jedoch dazu führen, dass Verbraucher Bargeld den Vorzug vor Kartenzahlungen geben und somit das gemeinsame Ziel der Förderung bargeldloser Alternativverfahren nicht erreicht würde.

 Das kostengünstige und sichere nationale girocard-Verfahren würde gegenüber den Angeboten der amerikanischen Duopolisten MasterCard und Visa kaum mehr wettbewerbsfähig sein. Folglich würden sich nationale Verfahren am Markt nicht mehr durchsetzen können und der Eintritt neuer Marktteilnehmer würde aufgrund mangelnder ökonomischer Anreize ausbleiben. Die Forderung der Kommission nach mehr Markt und Wettbewerb würde somit nicht erfüllt werden. Vielmehr wären Kartenherausgeber (und damit auch Verbraucher) gezwungen, die tendenziell kostenintensiven Verfahren der internationalen Kartenorganisationen zu nutzen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft setzt sich daher dafür ein, dass die vorgesehenen Obergrenzen bei Interbankenentgelten für das deutsche girocard-System keine Anwendung finden, da es ansonsten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf dem deutschen Zahlungsverkehrsmarkt führen würde. Eine weite nationale Umsetzung eines vermeintlichen politischen Willens der EU-Kommission, der keinen Ausdruck im Wortlaut der verabschiedeten Regulierung gefunden hat, sollte vor diesem Hintergrund unterbleiben.

Daher schlagen wir vor, die folgenden Satz in der Begründung zum Änderungsantrag (Umdruck Nr. 5) zu Artikel 16e Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes wie folgt zu modifizieren:

"Das EC-Cashelectronic cash-System (Ggirocard-System) und frei verhandelte Entgelte fallen fällt unter Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung, es sei denn die Entgelte werden zwischen Kartenherausgebern und Händlern frei verhandelt. Wie sich aus Erwägungsgrund 18 der Verordnung ergibt, soll für alle debitkartengebundenen Zahlungsvorgänge ein Höchstsatz für das Interbankenentgelt gelten. Die Verordnung begrenzt die Preissetzungsfreiheit der Zahlungsdienstleister in Kartenzahlungssystemen, gibt aber kein bestimmtes Entgeltsystem vor."

Ergänzend schlagen wir vor, dass in der Gesetzesbegründung und im Ordnungswidrigkeitenkatalog der §§ 56 KWG folgendes klar gestellt wird:

"Nicht sanktioniert wird das Aufrunden von Entgelten, die von Kartenzahlverfahren im Rahmen der Vorgaben der Verordnung abgerechnet werden, auf einen Eurocent, falls das errechnete und zu rundende Entgelt unter einem Eurocent liegt."

Begründung:

Die MIF-VO sieht kein Mindestentgelt vor, sondern es gilt pauschal die 0,2 %-Grenze für Interchange Fee bei Debitkarten. Die kleinste Verrechnungseinheit in den Kartensystemen ist 1 Eurocent entsprechend der kleinsten Währungseinheit. Vom System können keine Centbruchteile verarbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass dieses technische Spezialproblem bei der Fassung des Art. 3 so nicht bedacht worden ist. Aus diesem Grunde ist eine praxistaugliche Lösung mit einem Entgelt von 1 Cent erforderlich, dergestalt dass Kleinbetragstransaktionen mit einem Entgelt von 1 Cent abgerechnet werden können und

ein entsprechendes Aufrunden kein Verstoß gegen die VO bedeutet, wenn der errechnete Entgeltbetrag kleiner als 1 Eurocent ist.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn Sie uns in diesen wichtigen Anliegen unterstützen könnten.

Mit freundlichen Grüßen für Die Deutsche Kreditwirtschaft Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.

i. V.

Dr. Olaf Langner

Hans-Dieter Lahmann